

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Vendersheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 15. Dezember 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 15 Abs. (3) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 in der Fassung vom 10.01.2014 erhält folgende Neufassung:


§ 15

- (3) Rasenurnengräber sind Aschestätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Rasenurnengräber werden der Reihe nach als einstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgrab vergeben, soweit die geologischen Verhältnisse es zulassen. In einer Grabstelle darf eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnentiefgrab können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vendersheim, den 15. Dezember 2014


Gerhard Lenz,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Vendersheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 12 vom 01.01.2015
Wörrstadt, den 30.12.2014
Im Auftrag

